

In Sachen Patenschaft

Autor(en): **Morf, Max P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **56 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **02.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-412045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

setzten recht herben Brief an Paul VI. dem Papst bittere Vorwürfe gemacht, weil sich dieser zwar öffentlich gegen das Attentat eines Tupamaros auf einen amerikanischen Polizeiberater in Uruguay, nicht aber gegen die unmenschlichen Folterungen in den Gefängnissen der brasilianischen Diktatoren gewandt habe, genau so wie

sein Vorgänger Pius XII. zu den Massmorden der verbrecherischen Nazis in Auschwitz und Maidanek geschwiegen habe. Auch wir sind der Meinung, dass der Papst, wenn er schon von Amtes wegen an einen Teufel glaubt, dessen Werke wo anders finden könnte als dort, wo Paul VI. sie zu sehen vorgibt. Walter Gyssling

Menschlichkeit gegenüber dem Patenkind aus. Durch die zivile Patenschaft wird nämlich verhindert, dass das elternlos gewordene Kind von einem unbekannten Amtsvormund von einem Heim ins andere geschupst oder zu schlechten Pflegeeltern gebracht wird, um die Rolle eines billigen Arbeitssklaven zu spielen. Dem leider zu unserer Folklore gehörenden traurigen Los der Verdingkinder ist durch die genannte Einrichtung der Riegel geschoben, denn verantwortungsbewusste Eltern wählen die Paten nur aus dem vertrauten, verantwortungsbewussten Bekanntenkreis. Während bei der kirchlichen Patenschaft die Verpflichtung besteht, dass das Kind in den «Genuss» einer religiösen Erziehung kommt, das heisst, in eine geistige Schablone gepfercht wird, so wird im Rahmen der zivilen Institution der freien Entwicklung des Patenkindes kein dogmatisches Hindernis in den Weg gelegt. Der den Paten anvertraute junge Erdenbürger soll sich selbst entfalten und den Weg selber bestimmen können. Mit anderen Worten, seine Persönlichkeit wird respektiert. Von der Erbsünde Adams und Evas, von der der Säugling durch die heilige Taufe befreit werden muss — welch absonderlicher Aberglaube im 20. Jahrhundert! — ist da keine Rede, sondern von der Erziehung im Geiste der Toleranz, der Freiheit und der laizistischen (frei von jeder religiösen Bindung im öffentlichen Leben) Moral.

Wir dürfen uns freuen, dass unsere französischen Gesinnungsfreunde die aus der turbulentesten geschichtlichen Epoche ihres Landes stammende zivile Patenschaft wieder entdeckt haben und hoffen, dass diese in fortschrittlichen Kreisen immer mehr Anhänger finden wird. Wir Schweizer, die wir immer gerne vom sozialen Fortschritt reden, kennen diese Institution leider nicht. Die nötigen Vorstösse in dieser Hinsicht zu unternehmen wäre aber eine dankbare Aufgabe unserer Bewegung und aller sozial aufgeschlossenen Politiker.

Max P. Morf

In Sachen Patenschaft

Wenn wir von Patenschaft sprechen, so denken wir unweigerlich an die liebenswürdigen Gestalten der Gotte und des Göttis, deren erste Amtshandlung im Beiwohnen der Taufe ihres Patenkindes besteht und deren Rolle mit der Konfirmation ihres Schützlings ausgespielt ist. In all den Jahren, die zwischen diesen Festlichkeiten liegen, dürfen sich Patin und Pate an Weihnachten durch mehr oder weniger grosse Gebefreudigkeit auszeichnen. Patenschaft bedeutet im allgemeinen die freiwillige Verpflichtung eines einzelnen oder einer Gemeinschaft, für einen Notleidenden in bestimmten Dingen zu sorgen. Im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ist der Begriff nirgends erwähnt; er tritt lediglich in religiösen Dingen auf. Auf die Kirche bezogen, verpflichten sich die beiden Paten, für die religiöse Erziehung des Patenkindes mitverantwortlich zu sein. Die Bereitschaft dazu muss durch Unterschrift im Taufregister bekräftigt werden. Inwieweit Patin und Pate diesem feierlich abgegebenen Versprechen in der Tat nachkommen, bleibt dahingestellt. Wie Taufe und Konfirmation, so ist auch die kirchliche Patenschaft zu einer leeren Floskel geworden.

Durch die französische Freidenkerzeitung «La Raison» vom September/Oktober 1972 erfahren wir, dass es in unserem westlichen Nachbarland die zivile Patenschaft gibt, welche bereits 1794 vom Nationalkonvent, der verfassungsgebenden Versammlung der Französischen Revolution 1792 bis 1795, eingeführt worden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass die zivile Patenschaft im Gegensatz zur kirchlichen einen fakultativen Charakter hat, ist sie fast in Vergessenheit geraten. Es steht den Eltern nämlich frei, für ihre Kinder zwei zivile Paten zu bestimmen; eine Verpflichtung dazu be-

steht nicht. Seit einiger Zeit ist diese Institution durch die Initiative freidenkerischer Kreise wieder etwas mehr in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gedrungen.

Da bei uns diese Einrichtung nicht besteht, sei ihr Wesen nachstehend in kurzen Zügen erklärt: Die Patin und der Pate erklären sich vor dem Zivilstandsbeamten bereit, die Rolle des Beschützers des «Göttikindes» zu übernehmen und, wenn nötig, dafür zu sorgen, dass es in den Genuss einer Erziehung kommt, die von jeglichem gesellschaftlichen, philosophischen und konfessionellen Vorurteil befreit ist, und dass das Patenkind im Glauben an die Vernunft, die Ehre, die Brüderlichkeit, die Liebe zur Arbeit, die Achtung vor dem Menschen und an die Solidarität gegenüber den andern herangebildet wird. Die Patenschaft wird in einem eigens dafür bestimmten Register vermerkt. Die Zeremonie, welcher in kleineren Gemeinden oft noch der Bürgermeister mit seiner um den Bauch gewundenen Schärpe in den Nationalfarben beiwohnt, ist von jeglichem Prunk und Pomp befreit. Gerade ihrer Schlichtheit wegen wirkt sie um so feierlicher.

Die beiden Paten haben somit die Verpflichtung auf sich genommen, das Kind in keiner Weise religiös zu beeinflussen und im Todesfalle des Vaters oder der Mutter an Eltern Statt zu treten. Gerade letzteres ist von grösster Wichtigkeit und hebt den moralischen Wert der zivilen Patenschaft eindrucklich hervor. Im Vergleich zur kirchlichen Patenschaft, bei der Taufzeugen lediglich um die religiöse Erziehung des Kindes besorgt sein sollen, also keine schwerwiegenden Verpflichtungen eingehen, zeichnet sich die zivile Institution durch eine grosse Verantwortung und

Der Pressefonds

ist stets für Gaben empfänglich.
Postcheck-Konto 80 - 48853
der Geschäftsstelle der FVS.
Besten Dank!